



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 78/09**

Luxemburg, den 30. September 2009

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen

C-570/07 und C-571/07

José Manuel Blanco Pérez und María del Pilar Chao Gómez

---

## **NACH ANSICHT VON GENERALANWALT POIARES MADURO VERSTOSSEN DIE RECHTSVORSCHRIFTEN DER SPANISCHEN REGION ASTURIEN ZUR REGELUNG DES APOTHEKENWESENS GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT**

*Die Regelung, die die Anzahl der Apotheken in einem Gebiet nach Maßgabe der dortigen Bevölkerungszahl begrenzt, wird nicht so einheitlich und kohärent angewandt, dass sie als Rechtfertigung im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung geeignet wäre*

José Manuel Blanco Pérez und María del Pilar Chao Gómez, beide spanische Staatsangehörige, besitzen einen Abschluss als Apotheker, verfügen jedoch nicht über eine Zulassung zur Eröffnung einer Apotheke. Da sie eine Apotheke eröffnen wollen, beantragten sie bei der Autonomen Gemeinschaft Asturien in Spanien eine Zulassung. Die Zulassung wurde ihnen mit Entscheidung der Consejería de Salud y Servicios Sanitarios (Gesundheitsbehörde) verweigert, die 2002 durch den asturischen Consejo de Gobierno (Ministerrat) bestätigt wurde. Hiergegen erhoben die Kläger Klage beim Tribunal Superior de Justicia de Asturias.

Die Entscheidungen beruhen auf den asturischen Rechtsvorschriften zur Regelung des Apothekenwesens. Mit diesen wurde eine Zulassungsregelung einschließlich bestimmter Beschränkungen für die Eröffnung von Apotheken in der Autonomen Gemeinschaft eingeführt. Diese Beschränkungen enthalten eine Begrenzung der Anzahl der Apotheken in einem Gebiet nach Maßgabe der dortigen Bevölkerungszahl und eine geografische Begrenzung, durch die die Eröffnung einer neuen Apotheke in einer Entfernung von weniger als 250 Metern von einer anderen Apotheke verhindert wird. In den Vorschriften sind ferner Kriterien zur Differenzierung zwischen konkurrierenden Zulassungsbewerbern aufgeführt, wobei für Berufs- und Lehrerfahrung der Bewerber jeweils Punkte vergeben werden. Für Berufserfahrung in Orten mit weniger als 2 800 Einwohnern ist die Punktezahl höher, die Berufserfahrung kann jedoch nur einmal für den Erwerb einer Zulassung berücksichtigt werden; wurde eine Zulassung einmal erteilt, wird die Berufserfahrung des Zulassungsinhabers daher auf Null gesetzt. Erreichen mehrere Bewerber die gleiche Anzahl an Punkten, werden die Zulassungen nach folgender Rangfolge erteilt: erstens an Pharmazeuten, die noch nicht Inhaber einer Apotheke waren, zweitens an Pharmazeuten, die Inhaber von Apotheken in Orten mit weniger als 2 800 Einwohnern waren, drittens an Pharmazeuten, die ihre Tätigkeit in Asturien ausgeübt haben, und schließlich an Pharmazeuten, die die größeren akademischen Verdienste vorweisen.

Da das nationale Gericht Zweifel hat, ob diese Regelung mit dem im EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, hat es dem Gerichtshof Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Miguel Poiares Maduro sieht in der nationalen Vorschrift eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Er erinnert jedoch daran, dass solche Regelungen gerechtfertigt sein können, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind: keine diskriminierende Anwendung, Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, Eignung, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und Beschränkung auf das, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Der Generalanwalt stellt fest, dass der überwiegende Teil der Regelung nicht diskriminierend ist, da sie alle Pharmazeuten unabhängig von ihrer Herkunft gleichbehandelt. Die Kriterien, aufgrund

deren Antragsteller, die als Pharmazeuten im Gebiet von Asturien tätig waren, zusätzliche Priorität genießen, stellen jedoch eine unzulässige Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, die gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verstößt.

Sodann stellt er fest, dass die an die Bevölkerungszahl und an geografische Grenzen anknüpfenden Beschränkungen das Ziel verfolgen, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine gute pharmazeutische Versorgung in allen Gebieten Asturiens zu schützen. Er zieht daraus den Schluss, dass die Gewährleistung einer Verteilung von Apotheken im gesamten Gebiet als überwiegender Grund des Allgemeininteresses anzusehen ist.

Daraufhin prüft er, ob die Regelung zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist. Ein System, das einen Anreiz für Pharmazeuten schafft, sich in kleineren, weniger profitablen Orten niederzulassen, indem es diese Pharmazeuten bevorzugt, wenn lukrativere Zulassungen zu vergeben sind, kann seiner Ansicht nach ein geeignetes Mittel sein, um die Versorgung mit pharmazeutischen Dienstleistungen in einem gesamten Gebiet zu gewährleisten. Dennoch ist Generalanwalt Maduro der Ansicht, dass die asturische Regelung bei der Verfolgung dieses Ziels nicht einheitlich und kohärent ist.

Während ein Pharmazeut, der eine Apotheke in einer kleineren Stadt betreibt, in einer Hinsicht bei der Punktevergabe begünstigt wird, wird er dadurch benachteiligt, dass seine beim Erwerb der Zulassung berücksichtigte Berufserfahrung bei der Bewerbung um eine neue, lukrativere Zulassung nicht angerechnet wird. Darüber hinaus genießt ein Pharmazeut, der noch eine Zulassung benötigt und sich entschieden hat, keine Apotheke in einem weniger profitablen Gebiet zu eröffnen, Vorrang vor einem Pharmazeuten, der seine Zeit in einer kleineren Stadt „abgesehen“ hat. Schließlich führt der Umstand, dass die Zulassung zum Betrieb einer Apotheke zu einem Vermögenswert des Zulassungsinhabers wird und dass er diese Zulassung an eine Person seiner Wahl veräußern kann, zu einer Begrenzung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zulassungen und zu einer Bereicherung einzelner Apotheker infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs, die durch den EG-Vertrag gerade verhindert werden soll.

Da die an die Bevölkerungszahl geknüpften Beschränkungen, wie sie in Asturien gelten, zur Erreichung ihres erklärten Ziels nicht geeignet sind, verstoßen sie nach Ansicht des Generalanwalts gegen Gemeinschaftsrecht.

Was schließlich das Erfordernis einer Mindestentfernung zwischen den Apotheken betrifft, ist es nach Auffassung von Generalanwalt Poiares Maduro Sache des nationalen Gerichts, zu entscheiden, ob die konkret festgelegte Entfernung gerechtfertigt ist, wobei es den Umfang der Beeinträchtigung des Niederlassungsrechts, die Natur des geltend gemachten Allgemeininteresses sowie die Möglichkeit zu berücksichtigen hat, inwieweit angesichts der Anzahl und der Verteilung der Apotheken in der Region sowie der Bevölkerungsverteilung und -dichte eine flächendeckende Versorgung auch durch ein weniger einschneidendes Mittel erreicht werden könnte.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder nach der Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit demselben Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.  
Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht  
Pressekontakt: Dominik Düsterhaus ☎ (+352) 4303 3255*

